DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt für Finanzen und Beteiligungen

STADT MÜNSTER

Vorlagen-Nr.:
V/0907/2016
Auskunft erteilt:
Herr Winter
Ruf:
492 20 30
E-Mail:
WinterF@stadt-muenster.de
Datum:
16.11.2016

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif)

Beratungsfolge

07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
I. Sachentscheidung:

Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster mit der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Verwaltungsgebühren ergeben sich jährlich folgende Mehrerträge:

Amt	Produktgruppe	Mehrertrag €
Amt für Bürger- und Ratsservice (Amt 33)	0204 Bürgerangelegenheiten 0205 Standesamtsangelegenheiten	7.000 68.000
Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten (Amt 53)	0211 Veterinär- und Lebensmittelan-gelegenheiten	6.260
Vermessungs- und Katasteramt (Amt 62)	0902 Vermessung, Kataster und Geoinformation	6.200
Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung (Amt 64)	1003 Wohnen	1.000
Gesamt		88.460

Die Verwaltung hat entsprechende Veränderungsblätter zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017 in die Veränderungsliste für die Etatberatungen aufgenommen.

Begründung:

Die Änderungssatzung ist insbesondere auch Folge der in der Ratssitzung vom 16.12.2015 beschlossenen Vorlage V/0700/2015 „Nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa 2016)“. In der Anlage 1 zur Vorlage V/0700/2015 ist als eine von zehn Sofortmaßnahmen die Weitergabe von Kostensteigerungen an die Nutzer/-innen in Gebühren- und Entgeltbereichen genannt mit dem Ziel, für Leistungen der Verwaltung eine erhöhte Kostendeckung zu realisieren.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Gebührengesetz NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit (abweichenden) Gebührensätzen erlassen. Die Stadt Münster hat auf dieser Grundlage eine Verwaltungsgebührensatzung erlassen (vom 19.12.1997).

Mit der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung sollen redaktionelle Satzungspassagen aktualisiert sowie Verwaltungsgebührentarife aus folgenden Bereichen geändert bzw. angepasst werden:

- Amt für Bürger- und Ratsservice (Amt 33)
- Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten (Amt 53)
- Vermessungs- und Katasteramt (Amt 62)
- Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung (Amt 64)

- **Redaktionelle Aktualisierung der Satzung**

<u>Anpassung der Präambel</u>

Synopse der Änderungen (Die Änderungen sind markiert bzw. unterstrichen.):

Präambel Verwaltungsgebührensatzung (in der Fassung ab 01.03.2014)	Präambel Verwaltungsgebührensatzung (Beschlussvorschlag [unterstrichener Text])
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02	**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster 10.02**
vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156)	vom 19.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163)	in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163)
und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)	und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)
und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87)	und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87)
und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61)	und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61)
und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92)	und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92)
und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster	und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster

2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) Auf Grund §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31.10.2012 sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S.524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296), in Kraft getreten am 21.05.2009 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 22. ÄndVO vom 26.06.2012 (GV. NRW. S. 264), in Kraft getreten am 12.07.2012 sowie Tarifstelle 29 (Ziffer 29.1.1 und 29.1.2 Allgemeiner Gebührentarif) und Tarifstelle 30 (Ziffer 30.5 Allgemeiner Gebührentarif) der Anlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 12.02.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:	2012 S. 64) und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243) und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44) Auf Grund §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S.524), Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), zuletzt geändert durch Artikel II d. VO v. 30.10.2001 (GV. NRW. S. 748) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch 31. VO vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 540), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Anpassung aufgrund organisatorischer Gegebenheiten

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.03.2014)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Begründung
Nr. 4.5 Vorkaufsrechtszeugnis	Neu: Nr. 4.5 Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen – Erteilung von Vorkaufsrechtszeugnissen	genauere Bezeichnung des Gebührentatbestandes
Nr. 9.0	Neu: Nr. 9	Fusion der Ämter 39

Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes	Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten	und 53
Nr. 10 Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Wohnungswesen	Neu: Nr. 10 Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung	Änderung der Amtsbezeichnung

§ 7 Gebührenpflichtige

Bisheriger Wortlaut der Textpassage des § 7 Gebührenpflichtige (in der Fassung vom 01.01.2013):

„Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt hat **und** wer durch die Amtshandlung **unmittelbar** begünstigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.**“**

Geänderter Wortlaut der Textpassage des § 7 Gebührenpflichtige (Beschlussvorschlag):

„Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt hat **oder** wer durch die Amtshandlung begünstigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.**“**

Begründung

Aufgrund einer Klage gegen eine Gebühr für ein ärztliches Gutachten des Amtes für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten (Amt 53) hat sich herausgestellt, dass die Formulierung des § 7 der städtischen Verwaltungsgebührensatzung dahingehend änderungsbedürftig ist, dass das Wort „und" durch das Wort „oder" ersetzt wird. Denn bei Gutachtenaufträgen des Amtes 53 stimmen der Beauftragende - zumeist eine Behörde - und der Begünstigte - zumeist ein Beschäftigter der Behörde - nicht überein. Durch das Wort „oder“ wird die Gebührenpflicht nicht ausgehebelt.

Ferner führt das Wort „unmittelbar“ zu Irritationen und ist deshalb zu streichen, weil amtsärztliche Gutachten in der Regel nicht unmittelbar die untersuchte Person begünstigen, sondern erst (mittelbar) durch die Amtshandlung / Entscheidung, die auf der Grundlage bzw. unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens getroffen wurde.

- **Amt für Bürger- und Ratsservice – Amt 33**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) wird angeregt, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster die bisherigen Verwaltungsgebührentarife Nr. 4. „Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse“ und die standesamtlichen Gebührentarife Nr. 12.1 bis Nr. 12.10 zu ändern sowie die standesamtlichen Verwaltungsgebührentarife 12.11 „Gebühr für Eheschließung am Freitagnachmittag oder Samstag“ und 12.12 „Eidesstattliche Versicherung und Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung“ neu aufzunehmen. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif	Anpassung	Gebühr

(in der Fassung ab 01.03.2014)	Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	€
Nr. 4.1 Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	Nr. 4.1 bis Nr. 4.4 Texte bleiben unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.03.14)	Nr. 4.1 bisher: 1,50 **neu:** 1,70
Nr. 4.2 Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je angefangene Seite des zu beglaubigenden Originals		Nr. 4.2 bisher: 1,50 bis 2,60 **neu:** 1,70 bis 2,90
Nr. 4.3 Sonstige Bescheinigungen		Nr. 4.3 bisher: 1,50 bis 5,10 **neu:** 1,70 bis 5,60
Nr. 4.4 Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)		Nr. 4.4 bisher: 2,60 bis 25,60 **neu:** 2,90 bis 28,20
Nr. 12.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, Lebenspartnerschaft, einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland	Nr. 12.1 bis 12.5 Texte bleiben unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.03.14)	Nr. 12.1 bisher: je 59,00 **neu:** je 65,00
Nr. 12.2 Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen		Nr. 12.2 bisher: 60,00 **neu:** 66,00
Nr. 12.3 Erteilung einer Personenstandsurkunde oder beglaubigten Abschrift		Nr. 12.3 bisher: je 12,00 **neu:** je 14,00
Nr. 12.4 Weitere Urkunden		Nr. 12.4 bisher: je 8,00 **neu:** je 9,00
Nr. 12.5		Nr. 12.5

Auskünfte aus den Sammelakten		bisher: 15,00 je Auskunft **neu:** 16,50 je Auskunft
Nr. 12.6 Anmeldung der Eheschließung und Lebenspartnerschaft	Neu: Nr. 12.6 Anmeldung der Eheschließung oder Lebenspartnerschaft	Nr. 12.6 bisher: 59,00 **neu:** 65,00
Nr. 12.7 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	Neu: Nr. 12.7 Vornahme der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung oder Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	Nr. 12.7 bisher: 50,00 **neu:** 55,00
Nr. 12.8 Ehefähigkeitszeugnis	Nr. 12.8 bis 12.10 Texte bleiben unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.03.14)	Nr. 12.8 bisher: 59,00 **neu:** 65,00
Nr. 12.9 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung		Nr. 12.9 bisher: 10,00 **neu:** 11,00
Nr. 12.10 Beglaubigte Ablichtung aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern		Nr. 12.10 bisher: 10,00 **neu:** 11,00
Nr. 12.11 bisher nicht vorhanden	Neu: Nr. 12.11 Vornahme einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	Nr. 12.11 **neu:** 73,00
Nr. 12.12 bisher nicht vorhanden	Neu: Nr. 12.12 Eidesstattliche Versicherung und Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung	Nr. 12.12 **neu:** 25,00

Begründung

Die Gebührenanpassungen bei den Gebührentarifen 12.1 bis 12.10 sind das Resultat der verwaltungsweiten Vorgabe zum Thema „Nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa)“ und beinhalten als Richtgröße durchschnittliche Kostensteigerungen von 2,5 % p. a. seit der letzten Gebühren- bzw. Entgelterhöhung. Daraus ergibt sich eine (vergangenheitsbezogene) Erhöhung von umgerechnet 10 % für jeden Gebührentatbestand. In diesem Zusammenhang sind auch die neuen o. g. Gebührentarife 12.11 und 12.12 mit Bezug zur Tarifstelle 5 b „Personenstandswe-

sen“ AVerwGebO NRW zu sehen. Diese ermöglichen eine entsprechende Gebührenerhebung unter dem Aspekt einer verbesserten Kostendeckung.

Es wird vom Amt 33 darauf hingewiesen, dass bei Beglaubigungen für Schulen, Hochschulen oder Berufsausbildungen jeweils die geringstmögliche Gebühr erhoben wird.

Die diesbezüglich geplanten Mehrerträge aus Gebühreneinnahmen belaufen sich bei der Nr. 4 des Verwaltungsgebührentarifs „Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse“ auf 7.000 € und bei der Nr. 12 des Verwaltungsgebührentarifs „Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes“ (hier: angepasster Text bei Beschlussfassung) auf 68.000 €. Entsprechende Veränderungsblätter zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017 wurden in die Veränderungsliste für die Etatberatungen aufgenommen.

- **Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten – Amt 53**

Das Amt 53 regt mit Bezug auf die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) an, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster den Verwaltungsgebührentarif 9.2 „Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen“ zu ändern sowie den Verwaltungsgebührentatbestand 9.5 „Amtshandlungen oder Leistungen veterinärärztlicher Natur“ mit den Gebührentarifen 9.5.1 und 9.5.2 neu aufzunehmen. Die vorgesehenen Anpassungen sind wie folgt:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.03.2014)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 9.2 Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen	Nr. 9.2 Text bleibt unverändert gegenüber bisheriger Fassung (ab 01.03.14)	Nr. 9.2 bisher: 30,00 bis 400,00 **neu:** 30,00 bis 600,00
Nr. 9.5 bisher nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 9.5 Amtshandlungen oder Leistungen veterinärärztlicher Natur	
Nr. 9.5.1 bisher nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 9.5.1 Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen - Gebühr pro Trichinenprobe - Gebühr für jede weitere Probe eines Jägers am gleichen Tag	Nr. 9.5.1 **neu:** 15,00 **neu:** 7,50
Nr. 9.5.2 bisher nicht vorhanden	<u>Neu:</u> Nr. 9.5.2 Schlachttier- und Fleischuntersuchung - Gebühr für Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber) - Gebühr für Schweine (einschl.	Nr. 9.5.2 **neu:** 15,00 **neu:** 9,00

	Trichinenuntersuchung)	

Begründung

Der Gebührentarif 9.2 „Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen“ der städtischen Verwaltungsgebührensatzung ist unter Berücksichtigung der aktuellen Landesrichtwerte für die Einbeziehung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (MBl. NRW.) anzuheben.

Der neue Gebührentatbestand 9.5 „Amtshandlungen oder Leistungen veterinärärztlicher Natur“ mit den o. g. neuen Gebührentarifen 9.5.1 und 9.5.2 mit Bezug zur Tarifstelle 23 „Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Teile I bis VII“ AVerwGebO NRW ermöglicht eine entsprechende Gebührenerhebung unter dem Aspekt einer verbesserten Kostendeckung. Allein die Gebühr des CVUA–MEL (Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland–Emscher-Lippe) für die Laboruntersuchung beträgt mehr als 6 €. Mittlerweile werden pro Jahr durchschnittlich etwa 350 Trichinenuntersuchungen vorgenommen.

Die diesbezüglich geplanten Mehrerträge aus Gebühreneinnahmen belaufen sich bei der Nr. 9 des Verwaltungsgebührentarifs „Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten“ (hier: angepasster Text bei Beschlussfassung) auf 6.260 €. Das entsprechende Veränderungsblatt zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017 wurde in die Veränderungsliste für die Etatberatungen aufgenommen.

- **Vermessungs- und Katasteramt – Amt 62**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) wird angeregt, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster den Verwaltungsgebührentarif 4.5 „Vorkaufsrechtszeugnis“ wie folgt zu ändern:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.03.2014)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 4.5 Vorkaufsrechtszeugnis	Siehe S. 2, Pkt. „Redaktionelle Aktualisierung der Satzung“ Neu: Nr. 4.5 Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen – Erteilung von Vorkaufsrechtszeugnissen	Nr. 4.5 bisher: 35,00 je Erteilung **neu:** 40,00 je Erteilung

Begründung

Die Gebührenanpassung ist das Resultat aus der verwaltungsweiten Vorgabe zum Thema „Nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa)“ und beinhaltet als Richtgröße durchschnittliche Kostensteigerungen von 2,5 % p. a. seit der letzten Gebühren- bzw. Entgelterhöhung. Daraus würde sich eine (vergangenheitsbezogene) Erhöhung in Höhe von umgerechnet 10 % ergeben. Abweichend davon schlägt das Fachamt für diesen Gebührentarif eine Erhöhung um 5 € (ca. 15 %) vor.Die diesbezüglich geplanten Mehrerträge aus Gebühreneinnahmen belaufen sich bei diesem Verwaltungsgebührentarif auf 6.200 €. Das entsprechende Veränderungsblatt zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017 wurde in die Veränderungsliste für die Etatberatungen aufgenommen.

- **Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung – Amt 64**

Mit Bezug auf die nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa) und in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) wird angeregt, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster den Verwaltungsgebührentarif 10.1 „Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung … “ wie folgt zu ändern:

Auszug Verwaltungsgebührentarif (in der Fassung ab 01.03.2014)	Anpassung Verwaltungsgebührentarif (Beschlussvorschlag)	Gebühr €
Nr. 10.1 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung - im Fördermodell „A“ - im Fördermodell „B“	Neu: Nr. 10.1 Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	Nr. 10.1 bisher: s. u. „Fördermodelle A und B“ **neu:** 550,00 bisher: 500,00 **neu:** entfällt bisher: 600,00 **neu:** entfällt

<u>Begründung</u>

Im Rahmen der Eigentumsförderung gibt es nur noch ein Fördermodell, welches dem Fördermodell „A“ entspricht. Daher entfällt die bisherige Unterscheidung nach Fördermodellen. Die Gebührenanpassung ist das Resultat aus der verwaltungsweiten Vorgabe zum Thema „Nachhaltige Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa)“ und beinhaltet als Richtgröße durchschnittliche Kostensteigerungen von 2,5 % p. a. seit der letzten Gebühren- bzw. Entgelterhöhung. Daraus ergibt sich eine (vergangenheitsbezogene) Erhöhung von umgerechnet 10 % für diesen Gebührentatbestand.

Die diesbezüglich geplanten Mehrerträge aus Gebühreneinnahmen belaufen sich bei diesem Verwaltungsgebührentarif auf 1.000 €. Das entsprechende Veränderungsblatt zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017 wurde in die Veränderungsliste für die Etatberatungen aufgenommen.

I.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage